

## ORGANISATION DES STAATES

**D**as Fürstentum (Art. 1—6 der Verfassung): Das Gebiet des Fürstentums besteht aus den beiden Landschaften Vaduz (Oberland) und Schellenberg (Unterland). Diese beiden Landesteile bilden ein unteilbares und unveräußerliches Ganzes. Vaduz ist Hauptort und Sitz der Landesbehörden. Eventuelle Änderungen der Grenzen des Staatsgebietes oder einzelner Gemeinden können nur durch Gesetz erfolgen. Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert. Das Staatswappen ist das des Fürstenhauses Liechtenstein. Die Landesfarben sind blau-rot. Die deutsche Sprache ist Staats- und Amtssprache.

*Der Landesfürst* (Art. 7—13 der Verfassung): Das Fürstentum ist eine Erbmonarchie, d. h. das Staatsoberhaupt wird auf Grund der Erbfolgeordnung, die im Hausgesetz der fürstlichen Familie näher niedergelegt ist, zur Thronfolge berufen. Es gilt das sogenannte Primogeniturrecht, d. h. auf einen Fürsten folgt sein ältester Sohn oder dessen ältester männlicher Nachkomme. Sind keine Söhne des Fürsten vorhanden, so folgt dessen ältester Bruder oder dessen ältester männlicher Nachkomme. Töchter sind von der Thronfolge ausgeschlossen und kommen als Erben nur dann in Betracht, wenn keine männlichen Nachkommen des Fürstenhauses mehr vorhanden sind. Das Staatsoberhaupt führt den Titel: Regierender Fürst von und zu Liechtenstein,